



## ÖFFNUNGSZEITEN

### Allgemeine Verwaltung

Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link [www.kaufbeuren.de/auslegungen](http://www.kaufbeuren.de/auslegungen) eingesehen werden.

### Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr

### Bauleitplanung;

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberbeuren-Mitte“, Plan-Nr. 104 mit Ergänzung des Grünordnungsplanes in dem Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 486/4 und 485/15 sowie die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 485/12 und 485/26 Gemarkung Oberbeuren (Fischzucht Negele) Plan-Nr. 104.3**

hier:

- Vollzug § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses –
- Vollzug § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB – öffentliche Auslegung –



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 28.09.2021 für das oben genannte Gebiet den Bebauungsplan zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

**Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung von mehr Wohnraum im Innenbereich.**

Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a BauGB in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung hierzu jeweils in der Fassung vom 30.07.2021 liegen in der Zeit

**vom 15.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021**

während der Dienststunden für den Partei-

verkehr bei der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss (Zimmer 202 N) öffentlich aus und sind ebenso im Internet unter [www.Kaufbeuren.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung](http://www.Kaufbeuren.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung) zur Einsicht bereitgestellt.

Umweltbezogene Informationen wie – die Hochwasserschutzstudie der Stadt Kaufbeuren in der Fassung vom 20.07.2017 – eine wasserrechtliche Genehmigung für die Verfüllung eines Erdteichs – eine Eingriffsbilanzierung mit Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplanung – ein Geotechnischer Bericht sind verfügbar und können ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Plan Einsicht zu nehmen, Auskunft zu verlangen und ggf. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08341/437-439 während der Dienststunden oder um schriftliche Terminvereinbarung z.B. per E-Mail unter [stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de](mailto:stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung nicht berücksichtigt werden. Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn der Antragsteller schuldhaft versäumt hat, seine Einwendungen während der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzutragen.

Kaufbeuren, 07.10.2021

Stadt Kaufbeuren  
Bau- und Umweltreferat  
i.A.  
Carl  
– berufsm. Stadtrat –

### Bauleitplanung;

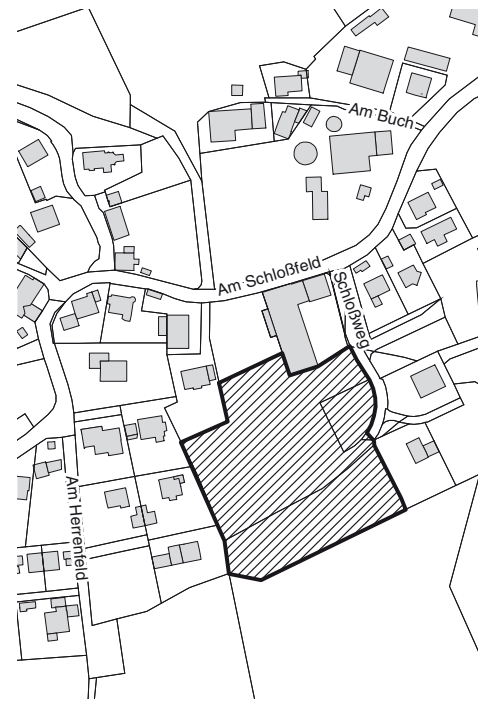
**2. Änderung (Teiländerung) des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Schloßfeld II“ für das Gebiet südlich der Straße Am Schloßfeld für die Grundstücke Fl. Nrn. 5 (Teilfläche), 5/8 (Teilfläche), 5/9 und 133 (Teilfläche) in Kaufbeuren-Kleinkemnat Plan-Nr. 124.2**

Vollzug

- § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB – Bekanntmachung des Bebauungsplanänderungsbeschlusses –
- § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkraft-

### treten der 2. Bebauungsplanänderung –

- §§ 44 und 215 BauGB – Hinweise zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf Rechtsfolgen –



BBP Am Schloßfeld

Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 22.06.2021 den oben genannten Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt. Wesentliches Ziel ist die Erhöhung der maximal zulässigen Wohneinheiten. Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, wurde die 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Am 28.09.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren die 2. Änderung des oben genannten Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 31.08.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung in der Fassung vom 31.08.2021 hierzu.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannte 2. Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung in Kraft.**

Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung werden die Ausfertigung des vorgenannten

Bauleitplanes sowie die Begründung hierzu in der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Stock, Zimmer 202 N, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB aufmerksam gemacht: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn der Antragsteller schuldhaft versäumt hat, seine Einwendungen während der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzutragen.

Kaufbeuren, 07.10.2021

Stadt Kaufbeuren  
Bau- und Umweltreferat  
i. A.  
Carl  
– berufsm. Stadtrat –

### Straßen und Wege

**beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 203 „Eichenmäherweg, Gehweg zum Tannengrund“ – Aufstufung einer Teilfläche**

#### 1. Straßenbeschreibung

Eichenmäherweg, Gehweg zum Tannengrund  
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße Nr. 360 „Eichenmäherweg“, Gmkg. Kaufbeuren

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Nr. 467 „Tannengrund“, Gmkg. Kaufbeuren  
Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

#### 2. Verfügung

2.1 Der unter 1. bezeichnete beschränkt-öffentliche Weg wird im nördlichen Teil aufgestuft und der Ortsstraße Nr. 467 „Tannengrund“ hinzugefügt.

2.2 Widmungsbeschränkungen: nur Gehweg

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Kaufbeuren

#### 4. Wirksamwerden der Verfügung 21.10.2021

#### 5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Aufstufung: -----

5.2 **Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200 N).**

Kaufbeuren, den 07.10.2021

Stadt Kaufbeuren  
Carl  
Baureferent  
berufsm. Stadtrat

### Straßen und Wege

**Ortsstraße Nr. 467, „Tannengrund“ – Widmung einer Teilfläche**

#### 1. Straßenbeschreibung

Tannengrund  
Anfangspunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 203 „Eichenmäherweg, Gehweg zum Tannengrund“, Gmkg. Kaufbeuren

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Nr. 393 „Jägerstraße“, Gmkg. Kaufbeuren

Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

#### 2. Verfügung

2.1 Der unter 1. bezeichneten bestehenden Ortsstraße wird eine Teilfläche (Aufstufung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 203 „Eichenmäherweg, Gehweg zum Tannengrund“) hinzugefügt.

2.2 Widmungsbeschränkungen: -----

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Kaufbeuren

#### 4. Wirksamwerden der Verfügung 21.10.2021

#### 5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung: -----

5.2 **Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200 N).**

Kaufbeuren, den 07.10.2021

Stadt Kaufbeuren  
Carl  
Baureferent  
berufsm. Stadtrat

### Straßen und Wege

**Ortsstraße Nr. 234 „Weiherweg“, Einziehung und Widmung einer Teilfläche**

#### 1. Straßenbeschreibung

Weiherweg  
Anfangspunkt: Einmündung in die B16 „Füsener Straße“, Gmkg. Kaufbeuren

Endpunkt: Einmündung in den Eigentümerweg Nr. 20 „Weiherweg – Weg zum Fischweiher“, Gmkg. Kaufbeuren

Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

#### 2. Verfügung

2.1 Bei der unter 1. bezeichneten Ortsstraße wird eine Teilfläche gewidmet und eine Teilfläche eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen: -----

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Kaufbeuren

#### 4. Wirksamwerden der Verfügung 21.10.2021

#### 5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung und Einziehung: -----

5.2 **Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200 N).**

Kaufbeuren, den 07.10.2021

Stadt Kaufbeuren  
Carl  
Baureferent  
berufsm. Stadtrat

### Straßen und Wege

**Ortsstraße Nr. 460, „Wiesenthaler Straße, Wohnweg“ Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 555 „Wiesenthaler Straße, Geh-, Rad- und Anliegerweg“**

#### 1. Straßenbeschreibung

Wiesenthaler Straße, Geh-, Rad- und Anliegerweg

Anfangspunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 231 „Promenadenweg, Geh- und Radweg zur Wiesenthaler Straße“, Gmkg. Kaufbeuren  
Endpunkt: Südgrenze Flur-Nr. 1684/32, Gmkg. Kaufbeuren

Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

## 2. Verfügung

2.1 Der unter 1. bezeichnete Weg wird von der Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft.

2.2 Widmungsbeschränkungen: nur Geh- und Radweg, Anliegerverkehr frei

## 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Kaufbeuren

## 4. Wirksamwerden der Verfügung

21.10.2021

## 5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Abstufung: -----

5.2 **Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 200 N).**

Kaufbeuren, den 07.10.2021

Stadt Kaufbeuren

Carl

Baufereferent

berufsm. Stadtrat

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger

Vom 29.09.2021

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende vom Stadtrat am 28.09.2021 beschlossene Satzung:

### Art. 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger vom 24.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 27 vom 03.12.2020), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates für Gleichstellung und des Beirates für Vielfalt und Offene Gesellschaft erhalten pro Sitzung des jeweiligen Beirates 21,- EUR für maximal 5 Sitzungen im Jahr.“

### Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Kaufbeuren, 29.09.2021

Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

## Richtlinie der Stadt Kaufbeuren zur Förderung der Erhaltung von Bäumen auf privaten Grundstücken im Stadtgebiet (Baumförderprogramm)

Bäume prägen das Stadtbild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen und klimaregulierenden Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei.

### 1. Förderzweck

Mit dem Förderprogramm möchte die Stadt

Kaufbeuren Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt großer Laubbäume unterstützen. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt.

### 2. Räumlicher Förderbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb der Flächen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans mit Ausnahme der ausgewiesenen Flächen für Wald, landwirtschaftliche Flächen sowie Wasserflächen. Nicht eindeutige Bereiche sind im Einzelfall zu prüfen.

Link zum aktuellen Stand des wirksamen Flächennutzungsplans:

[https://www.kaufbeuren.de/PortalData/17/Resources/pdf/merkblaetter/Art\\_der\\_Nutzung\\_1-10000\\_01-2021.pdf](https://www.kaufbeuren.de/PortalData/17/Resources/pdf/merkblaetter/Art_der_Nutzung_1-10000_01-2021.pdf)

### 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Erhaltungsmaßnahmen an großen und langlebigen Laubbäumen und Eiben:

- Baumgröße mindestens: ein Meter über Boden über 80 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen muss ein Stamm mindestens eine
  - Breite von 40 cm und alle Stämme zusammen mindestens 80 cm haben.
- Als langlebig gelten Baumarten, welche im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden können.

### 4. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen gemäß „ZTV“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) gefördert werden:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Kronenpflege und Kronensicherung, Totholzeseitigung),
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit.
- Neupflanzung, sofern der bestehende Baum nicht erhalten werden kann. Hierzu ist eine qualifizierte Stellungnahme analog Nr. 7. d) einzureichen.

### 5. Art und Höhe der Förderung

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 500 EUR je Grundstück und Jahr.

Die Förderung wird gegen Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben als Zuschuss gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden nichtöffentlichen und kirchlichen Grundstückseigentümern (oder Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten), natürlichen und juristischen Personen, gewährt.

### 7. Verfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Anlage) schriftlich an die Stadt Kaufbeuren - Kämmerei zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten:

- Lageplan in Skizzenform mit Angabe der Flurnummer und Standortmarkierung Baum,
- Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Stammumfang in ein Meter Höhe),
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme,
- Kostenvoranschlag des ausführenden Unternehmens mit Qualifikationsnachweis, z. B. Fachagrarwirt Baumpflege, Zertifikat Baumkontrolleur/in nach „FLL Baumkontrollrichtlinie“.

Nach Prüfung der Förderfähigkeit und der fachlichen Eignung der Maßnahme wird der Antragsteller schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung informiert. Mit der Aus-

führung der Maßnahmen nach Nr. 4 darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Stadt Kaufbeuren begonnen werden.

Spätestens zwei Monate nach Rechnungsstellung des Ausführenden ist die prüffähige Originalrechnung vorzulegen. Die Stadt Kaufbeuren behält sich die fachliche Überprüfung der Ausführung vor.

### 8. Andere Rechtsvorschriften

Eventuell notwendige Genehmigungen nach anderen Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.

### 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Kaufbeuren, 23.09.2021

gez.

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

## Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenweitergabe aus dem Melderegister

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Darüber hinaus können Meldepflichtige der Datenweitergabe aus dem Melderegister gegenüber Religionsgesellschaften, Adressbuchverlagen und an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene widersprechen. Zudem kann der Datenweitergabe aus dem Melderegister an Mandatsträger, Presse und Rundfunk zum Zwecke der Alters- und Ehejubiläen widersprochen werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Antrag bedarf keiner weiteren Begründung oder Nachweise. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Antrag bei der neuen Meldebehörde erneut zu stellen.

Meldepflichtige, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, müssen dazu nur einen Antrag auf Übermittlungssperre stellen. Vordrucke liegen in der Stadtverwaltung Kaufbeuren, Bürgerbüro, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren bereit oder können unter [www.kaufbeuren.de](http://www.kaufbeuren.de) abgerufen werden.

Der Antrag ist auch online über <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/kaufbeuren> möglich.

Kaufbeuren, 15.09.2021

Schmid

Abteilungsleiter

Bürgerservice

## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Stadt Kaufbeuren bildet einen Eintragsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk	Eintragungsräume					
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten			barrierefrei ja/nein
1	Gesamtes Stadtgebiet	Stadtverwaltung Kaufbeuren Rathaus-Neubau Bürgerbüro Am Graben 3 87600 Kaufbeuren	Do., 14. 10. 2021	08.00–19.00 Uhr	ja	
			Fr., 15. 10. 2021	08.00–14.00 Uhr		
			Mo., 18. 10. 2021	08.00–16.00 Uhr		
			Di., 19. 10. 2021	08.00–16.00 Uhr		
			Mi., 20. 10. 2021	08.00–16.00 Uhr		
			Do., 21. 10. 2021	08.00–20.00 Uhr		
			Fr., 22. 10. 2021	08.00–14.00 Uhr		
		Sa., 23. 10. 2021	10.00–12.00 Uhr			
		Mo., 25. 10. 2021	08.00–16.00 Uhr			
		Di., 26. 10. 2021	08.00–16.00 Uhr			
		Mi., 27. 10. 2021	08.00–16.00 Uhr			
		Bürgerzentrum Bürgerbüro Neugablonz Bürgerstraße 2 87600 Kaufbeuren Neugablonz	Do., 14. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr		
			Fr., 15. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr		
			Mo., 18. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr		
	14.00–18.00 Uhr					
Di., 19. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr					
Mi., 20. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr					
Do., 21. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr					
Fr., 22. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr					
Mo., 25. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr					
	14.00–18.00 Uhr					
Di., 26. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr					
Mi., 27. 10. 2021	08.00–12.00 Uhr					

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brief-

lich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

## Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

### I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

### II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

### III.

Die **Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragslisten zum Eintrag der Unterzeichnungsklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: [j.layer@t-online.de](mailto:j.layer@t-online.de)), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: [karl.hilz@hilz-muenchen.de](mailto:karl.hilz@hilz-muenchen.de)) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Stadt Kaufbeuren, 29. 09. 2021

Stefan Bosse, Oberbürgermeister